

hen der Anwendungsbereich der Freiheitsstrafe in erster Linie auf schwere Vergehen erstreckt.

— *nicht erheblich gesellschaftswidrige Vergehen*

Sie sind zwar in § 1 Abs. 2 StGB nicht ausdrücklich erwähnt, werden aber in § 28 Abs. 1 StGB genannt. Bei ihnen handelt es sich um objektiv und subjektiv weniger schwerwiegende gesellschaftswidrige Beeinträchtigungen persönlicher oder gesellschaftlicher Interessen. Der Konflikt des Rechtsverletzers mit der Gesellschaft ist bei diesen Vergehen nicht sehr tief und ohne erhebliche gesellschaftswidrige Folgen. Solche Täter werden deshalb im Regelfall von gesellschaftlichen Gerichten zur Verantwortung gezogen (§ 28). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen können auch die Geldstrafe (§ 36 StGB) oder der öffentliche Tadel (§ 37 StGB) angewandt werden. Bei Jugendlichen kann von Strafverfolgung abgesehen werden (§ 67 StGB).

Innerhalb der Vergehen bilden die *fahrlässigen Vergehen* eine besondere Art. Fahrlässige Straftaten sind *immer* Vergehen, weil der Täter niemals die — oftmals schweren — Folgen herbeiführen will und weil diese Straftaten keinen derart tiefen individuell-gesellschaftlichen Konflikt dar stellen, wie er für Verbrechen charakteristisch ist. Unter den fahrlässigen Vergehen befinden sich Handlungen, die eine solche Schwere auf weisen können, daß für sie eine längere Freiheitsstrafe als zwei Jahre erforderlich ist. Daher läßt § 1 Abs. 2 StGB bei besonders schweren fahrlässigen Vergehen Freiheitsstrafen bis zu acht Jahren zu. Zu denken ist hier an schwerwiegende Pflichtverletzungen mit katastrophenartigen Auswirkungen (z. B. § 196 Abs. 3 StGB).

Die besonders schweren fahrlässigen Vergehen stellen eine spezielle Gruppe der schweren Vergehen dar. Von ihnen sind die *Vorsatzstrafیات* zu unterscheiden, die durch die fahrlässige Herbeiführung bestimmter schädlicher Folgen erschwert werden und dadurch die Qualität eines Verbrechens erlangen können (vgl. z.B. §117 StGB).

*Die Gesellschaftsgefährlichkeit der Verbrechen*

Die Gesellschaftsgefährlichkeit bringt den spezifischen antisozialen Charakter des Verbrechens zum Ausdruck. Sie wird in § 1 Abs. 3 StGB näher charakterisiert. Dort heißt es: „Verbrechen sind gesellschaftsgefährliche Angriffe gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, Kriegsverbrechen, Straftaten gegen die Deutsche Demokratische Republik sowie vorsätzlich begangene Straftaten gegen das Leben. Verbrechen sind auch andere vorsätzlich begangene gesellschaftsgefährliche Straftaten gegen die Rechte und Interessen der Bürger, das sozialistische Eigentum oder andere Rechte und Interessen der Gesellschaft, die eine schwerwiegende Mißachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit darstellen und für die deshalb eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren angedroht ist oder für die innerhalb des vorgesehenen Strafrahmens im Einzelfall eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren ausgesprochen wird.“

Allen Arten von Verbrechen ist gemeinsam, daß mit ihnen — wenn auch aus